

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.894.160

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8966/J-NR/2021

Wien, am 14. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2021 unter der Nr. **8966/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsschutzbeauftragte Aicher und politische Einflussnahme auf das „Ibiza“-Verfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie genau gestaltete sich der Ernennungsprozess gemäß § 47a StPO von Dr.ⁱⁿ Aicher zur Rechtsschutzbeauftragten?*
 - a. *Welche Personen wurden auf dem gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des österreichischen Rechtsanwaltskammertages angeführt?*
 - b. *Der Vorschlag hat gemäß § 47a StPO zumindest doppelt so viele Namen zu enthalten, wie Personen zu bestellen sind. Warum setzte sich Frau Dr.ⁱⁿ Aicher gegenüber den anderen Kandidaten durch?*

Der Ernennungsprozess verlief entsprechend den Bestimmungen der Strafprozessordnung. Der bisherige Rechtsschutzbeauftragte legte mit Schreiben vom 15. Jänner 2021 sein Amt vorzeitig mit Ablauf des 31. März 2021 zurück. Nach den bisherigen Gepflogenheiten wurde

der in Aussicht genommene Ausschreibungstext zur Vorinformation den Vorschlagsberechtigten übermittelt. Am 16. Februar 2021 wurde die Ausschreibung in der Wiener Zeitung veranlasst. Am 26. März 2021 langte der gemeinsame Besetzungsvorschlag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des österreichischen Rechtsanwaltskammertags im Bundesministerium für Justiz ein. Am 31. März 2021 wurde Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher entsprechend dem Besetzungsvorschlag von der Bundesministerin für Justiz mit Wirksamkeit von 1. April 2021 für die Dauer von drei Jahren zur Rechtsschutzbeauftragten der Justiz bestellt.

Für die Funktion des:der Rechtsschutzbeauftragten wurden zwei Personen im gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des österreichischen Rechtsanwaltskammertags vorgeschlagen, wobei Dr.ⁱⁿ Aicher erstgereiht war. Aus Datenschutzgründen wird von einer Nennung des Namens des:der weiteren Bewerbers:Bewerberin Abstand genommen.

Im Hinblick auf die bisherige Praxis wurde § 47a StPO von den Vorschlagsberechtigten so verstanden, dass zumindest zwei Namen für die Funktion des:der Rechtsschutzbeauftragten anzuführen sind, aber auch alle geeigneten Bewerber:innen vorgeschlagen werden können. Die Vorschlagsberechtigten gaben an, bei der Reihung sowohl die einschlägige praktische Erfahrung der bisherigen bewährten Funktionsträger als auch die in § 47a Abs. 2 StPO genannten Voraussetzungen in Rechnung gestellt zu haben. Da der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz keine Bedenken gegen die Bestellung der Erstgereihten bekannt waren, folgte die Bundesministerin für Justiz diesem Besetzungsvorschlag.

Zur Frage 2:

- *War Dr.ⁱⁿ Aicher als Generalanwältin und später als Erste Generalanwältin bei der Delegation von Verfahren iZm Mag. Pilnacek involviert?*
 - a. Wenn ja, welche waren das und wann?*
 - b. Wenn ja, wurde jemals ein Verfahren nicht nach Innsbruck oder Linz delegiert?*
 - i. Wenn ja, wohin sonst?*

Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Frage Verfahren angesprochen sind, die gegen den Genannten geführt wurden bzw. werden.

Den vorliegenden Informationen zufolge war die Frau Rechtsschutzbeauftragte der Justiz in die am 31. Juli 2020 erfolgte Delegation eines zunächst von der Staatsanwaltschaft Leoben

gegen Sektionschef Mag. Pilnacek wegen § 302 StGB geführten Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Innsbruck involviert.

Zur Frage 3:

- *War Dr.ⁱⁿ Aicher als Generalanwältin und später als Erste Generalanwältin bei Verfahren rund um den Ibiza-Komplex (17 St 5/19d, 711 St 1/19v, 8 St 291/19x etc.) involviert?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Weise, wann?*

Die Frau Rechtsschutzbeauftragte der Justiz war in die in der Anfrage genannten, zu AZ 17 St 5/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie zu AZ 711 St 1/19v und AZ 8 St 291/19x der Staatsanwaltschaft Wien geführten Strafsachen in ihrer Eigenschaft als (Erste) Generalanwältin nicht involviert.

Zur Frage 4:

- *Kann ausgeschlossen werden, dass Ihr Ressort die von Dr.ⁱⁿ Aicher gegenüber Dr. Zöchbauer bzw. die Kanzlei Ainedter zu honorierenden Leistungen bezahlt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern wurden Zahlungen von welchen Leistungen welcher Person bzw. Kanzlei in welchem finanziellen Umfang von Ihrem Ressort übernommen?*

Im Geschäftsbereich 1700 BMJ Fonds 13010100 erfolgten im Jahr 2021 keine Zahlungen an Ainedter & Ainedter Rechtsanwälte oder Dr. Zöchbauer.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Laut Medienberichten vom 27.11.2021 (<https://orf.at/stories/3238115/>) sollte es zu einer Unterredung zwischen Ihnen, Frau Justizministerin, und Frau Dr.ⁱⁿ Aicher kommen. Hat dieses Gespräch und haben weitere Gespräche mit bzw. zu der Causa „Aicher-Ainedter“ stattgefunden?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, welche Position vertraten Sie jeweils?*
 - c. *Wenn ja, waren Gesetzesverstöße durch Dr.ⁱⁿ Aicher Thema, insb. gegen*
 - i. *§ 43 BDG*
 - ii. *§ 47 BDG*
 - iii. *§ 47 StPO*
 - iv. *§ 47a StPO*
 - v. *§ 310 StGB*
 - vi. *welche sonstigen Bestimmungen?*

d. Wenn ja, wer war jeweils anwesend?

- *6. Da eine Abberufung von Frau Dr.ⁱⁿ Aicher als Rechtsschutzbeauftragte rechtlich nicht möglich ist, dieser aber das Ansehen des Amtes und der Justiz massiv geschädigt hat: Haben Sie Dr.ⁱⁿ Aicher nahegelegt, die Funktion zurückzulegen?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?**

Das Gespräch wird erst stattfinden.

Zur Frage 7:

- *Haben Sie sich in der Folge dem Gedanken eines Schließens der Gesetzeslücke in § 47a StPO durch Einführen einer unmittelbaren Abberufungsmöglichkeit gewidmet?
 - a. Wenn ja, inwiefern, wann und mit welchem Ergebnis?**

§ 47a StPO sieht in Bezug auf die:den Rechtsschutzbeauftragte:n – ebenso wenig wie die einschlägigen Regelungen in Bezug auf die vergleichbaren Rechtsschutzbeauftragten nach dem Finanzstrafgesetz, nach dem Militärbefugnisgesetz und dem Sicherheitspolizeigesetz – keine Möglichkeit einer Abberufung vor. Abgesehen davon, dass in einer Abberufungsmöglichkeit (zumindest) ein Spannungsverhältnis zu Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit des:der Rechtsschutzbeauftragten erblickt werden könnte, sieht § 47a Abs. 3 StPO ohnehin vor, dass die Bestellung des:der Rechtsschutzbeauftragten nicht nur bei Verzicht, im Fall des Todes oder mit Ende der Bestelldauer, sondern auch wegen nachträglicher Unvereinbarkeit nach § 47a Abs. 2 StPO erlischt. Nach § 47a Abs. 2 letzter Satz StPO dürfen u.a. Personen, die vom Amt eines:einer Geschworenen oder eines Schöffen:einer Schöffin ausgeschlossen oder zu diesem nicht zu berufen sind, nicht zum:zur Rechtsschutzbeauftragten bestellt werden. Dabei wird auf die §§ 2 und 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 verwiesen. Nach § 2 Z 3 und 4 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 sind vom Amt eines:einer Geschworenen oder eines Schöffen:einer Schöffin Personen ausgeschlossen, die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen (Z 3) oder gegen die ein Strafverfahren als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO) oder Angeklagte (§ 48 Abs. 1 Z 3 StPO) wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist (Z 4). Dies wurde (die Regelung besteht im Wesentlichen unverändert seit 1998) als ausreichend angesehen.

Zu den Fragen 8 und 19:

- *8. Welche Verfahren wurden wann durch wen gegen Dr.ⁱⁿ Aicher eingeleitet?*

- 19. Wurde ein Strafverfahren gegen Mag.^a Poppenwimmer eingeleitet?
 - a. Wenn ja, wann, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn ja, von wem wird das Verfahren durchgeführt?
 - c. Wenn ja, wurde dieses Verfahren von der Generalprokuratur nach Linz oder Eisenstadt delegiert?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, ist das Verfahren zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits nach § 35c StAG eingestellt worden?
 - 1. Wenn ja, wann?

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- 9. Welche Sanktionen wurden wann durch wen gegen Dr.ⁱⁿ Aicher geprüft bzw. wann verhängt?
- 10. Wurde ein Verfahren wegen des Bruchs des Amtsgeheimnisses gem. § 310 StGB eingeleitet, weil Dr.ⁱⁿ Aicher im Verdacht steht, Amtsgeheimnisse an die Kanzlei Ainedter verraten zu haben?
 - a. Wenn ja, wann, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn ja, von wem wird das Verfahren durchgeführt?
 - c. Wenn ja, wurde dieses Verfahren von der Generalprokuratur nach Linz oder Eisenstadt delegiert?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, ist das Verfahren zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits nach § 35c StAG eingestellt worden?
 - 1. Wenn ja, wann?
- 11. Wurde ein Verfahren wegen des Bruchs des Amtsgeheimnisses gem. § 310 StGB eingeleitet, weil Dr.ⁱⁿ Aicher im Verdacht steht, Zwangsmaßnahmen verraten zu haben, die ihr im Rahmen des § 147 Abs. 2 StPO zur Kenntnis gebracht wurden?
 - a. Wenn ja, wann, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn ja, von wem wird das Verfahren durchgeführt?
 - c. Wenn ja, wurde dieses Verfahren von der Generalprokuratur nach Linz oder Eisenstadt delegiert?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, ist das Verfahren zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits nach § 35c StAG eingestellt worden?
 - 1. Wenn ja, wann?

In Zusammenhang mit den angesprochenen Sachverhalten wurde kein Ermittlungsverfahren gegen die Frau Rechtsschutzbeauftragte für Justiz eingeleitet.

Zu den Fragen 12 bis 16:

- 12. Im „Ibiza“-Untersuchungsausschuss wurde der rechtswidrige Umgang von OStA Fuchs und Christian Pilnacek mit Dokumenten aus Verschlussakten, insb. aus dem „CASAG“-Verfahren, bekannt. Sind Sie der Frage von Kontakt zwischen Dr.ⁱⁿ Aicher und Christian Pilnacek nachgegangen?
 - a. Wenn ja, wann inwiefern und mit welchem Ergebnis?
- 13. Sind Sie der Frage von Kontakt zwischen Dr.ⁱⁿ Aicher und OStA Fuchs nachgegangen?
 - a. Wenn ja, wann, inwiefern und mit welchem Ergebnis?
- 14. Sind Sie der Frage von Kontakt zwischen Dr.ⁱⁿ Aicher und Mag.^a Poppenwimmer nachgegangen?
 - a. Wenn ja, wann, inwiefern und mit welchem Ergebnis?
- 15. Sind Sie der Frage von Kontakt zwischen Mag.^a Poppenwimmer und OStA Fuchs nachgegangen?
 - a. Wenn ja, wann, inwiefern und mit welchem Ergebnis?
- 16. Sind Sie der Frage von Kontakt zwischen Mag.^a Poppenwimmer und OStA Fuchs nachgegangen?
 - a. Wenn ja, wann, inwiefern und mit welchem Ergebnis?

Persönliche Kontakte unter Bediensteten sind grundsätzlich zulässig und unterfallen Art. 8 EMRK; bei Bediensteten, die zueinander in einem Vorgesetztenverhältnis stehen, sind sie zu erwarten. Für im Sinne der Fragestellung allgemeine Erhebungen des Dienstgebers, ob es zwischen bestimmten Bediensteten „Kontakte“ gegeben hat, gab es keine Grundlage. Die inzwischen medial bekanntgewordenen Sachverhalten wurden den zuständigen Sektionen zur rechtlichen Prüfung übersandt.

Zur Frage 17:

- *Der eigentlich bisher nur aus anglosächsischen Rechtssystemen bekannte Praxis der sog. SLAPP-Suits, mit denen nicht nur Medien, sondern auch Privatpersonen mundtot geklagt werden, widmet sich eine Arbeitsgruppe der EU-Kommission, allerdings darf auf absehbare Zeit mit keinen Ergebnissen gerechnet werden. Sind von Seiten des BMJ Maßnahmen geplant, um derartige SLAPP-Suits zu unterbinden?*
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn ja, welche Maßnahmen für wann?

Das Phänomen der SLAPP-Klagen ist mir bekannt und die Situation wird von meinem Haus fortlaufend beobachtet und bewertet. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie werden auch mögliche Mechanismen diskutiert, um SLAPP-Klagen zu begegnen.

Zu den Fragen 18 und 20 bis 24:

- *18. Laut der Tageszeitung Krone hat Frau Mag.^a Poppenwimmer die WKStA verlassen, um künftig bei der Kanzlei Ainedter zu arbeiten. Hat sich Mag.^a Poppenwimmer dafür bei der WKStA kenzieren lassen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, für wie lange?
 - c. Wenn ja, wie oft kam es in den vergangen 20 Jahren vor, dass sich Staatsanwälte:Staatsanwältinnen für einen Wechsel in die Privatwirtschaft kenzieren ließen?*
- *20. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen Mag.^a Poppenwimmer eingeleitet?
 - a. Wenn ja, wann, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn ja, von wem wird das Verfahren durchgeführt?*
- *21. Wer hat die Entscheidung getroffen, dass sich Mag.^a Poppenwimmer bei der WKStA kenzieren lassen darf (Dienststelle, Person)?*
- *22. War der in der Antwort zu Frage 21 genannten Person zu dem Zeitpunkt ihrer positiven Entscheidung zur Krenzierung von Mag.^a Poppenwimmer bekannt, dass diese vorhat, in der Kanzlei Ainedter tätig zu werden?
 - a. Wenn ja, warum wurde die Krenzierung von der Behörde, die das politisch brisanteste Verfahren der Gegenwart führt, zu einer Kanzlei, die 2 in diesem Verfahren Beschuldigte vertritt, genehmigt?
 - b. Wenn nein, inwiefern wurde diese Entscheidung ohne Kenntnis der Sachlage überdacht?
 - c. Inwiefern haben Sie wann eine solche Reflexion wodurch veranlasst?*
- *23. Hat Sie der derzeitige Zustand, dass die in der Antwort zu Frage 21 genannte Person über Krenzierungen in der WKStA entscheidet, zu Diskussionen bzw. Maßnahmen über bzw. zur notwendigen Änderung dieses Zustandes veranlasst?
 - a. Wenn ja, wann, inwiefern?
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *24. Hat Sie der derzeitige Zustand, dass es möglich ist, sich von der StA kenzieren zu lassen, um sich in der Privatwirtschaft umzuschauen, zu Diskussionen bzw. Maßnahmen über bzw. zur notwendigen Änderung dieses Zustandes veranlasst?
 - a. Wenn ja, wann, inwiefern?
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Genannte wurde – im Übrigen im Einvernehmen mit der Leitung der WKStA und der Personalvertretung – durch die zuständige Dienstbehörde, die Oberstaatsanwaltschaft Wien, für vorerst ein Jahr karenziert. Ein Disziplinarverfahren wurde nicht eingeleitet.

Es handelt sich hier um einen prinzipiell allen dem Geltungsbereich des BDG 1979 unterfallenden Bediensteten möglichen Karenzurlaub nach § 75 BDG 1979, für den kein bestimmter Grund erforderlich ist. Daraus folgt, dass vorbehaltlich eines Sonderfalls im Sinne des § 75a BDG 1979 (Berücksichtigung der Karenz für zeitabhängige Rechte) die Motive für einen solchen Antrag auch dann, wenn sie genannt werden, nicht Inhalt des Bescheids werden und dass auch sonst keine Möglichkeit zur Auswertung besteht; die Zuständigkeit dafür liegt bei den nachgeordneten Dienstbehörden.

Allgemein ist zu sagen, dass das Dienstrecht im Falle einer für eine oder beide Seiten unbefriedigenden Situation im Dienstverhältnis einerseits die Möglichkeit einer unmittelbar wirksamen Auflösung bietet, andererseits die Möglichkeit einer Karenzierung zur definitiven Klärung der Lage in deren Verlauf. Welcher dieser Wege konkret in einer bestimmten Situation eröffnet bzw seitens Betroffener beschritten wird, unterliegt einer Abwägung im Einzelfall; beide Varianten haben für Dienstgeber und Dienstnehmer:in Vor- und Nachteile – der Geheimnisschutz ist davon freilich nicht berührt. Für grundsätzliche Änderungen der Rechtsgrundlagen sehe ich im gegebenen Zusammenhang keinen Anlass; Änderungen des Dienstrechts fielen im Übrigen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Fallbezogen hat die Genannte gegenüber der Dienstbehörde nach meinem Wissenstand angegeben, in der Karenz eine Tätigkeit bei einem namentlich nicht genannten Rechtsanwalt aufnehmen zu wollen. Zu beachten ist, dass hier – wie bei allen Nebenaktivitäten – prinzipiell eine Abwägung mit der Beamten:Beamtinnen zukommenden Berufs- und Erwerbsfreiheit nach Art. 18 StGG stattzufinden hat. Bei dieser Abwägung muss neben einem karenzierten Dienstverhältnis für andere Tätigkeiten mehr Raum bleiben, als neben einem aktiven Dienstverhältnis. Als Ergebnis ihrer Abwägung hat die Dienstbehörde durch die in Rede gestandene „Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt“, die für Richteramtswärter:innen im Übrigen eine obligatorische Ausbildungsstation bildet (§§ 9 Abs. 2, 9a RStDG), eine Verletzung der auch in der Karenz fraglos – wenn auch reduziert – bestehenden Standespflichten verneint.

Wie schon angedeutet, ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass (ehemalige) Beamte:Beamtinnen ganz unabhängig davon, ob ihr Dienstverhältnis beendet (Austritt) oder karenziert oder in ein Ruhestandsverhältnis übergegangen ist, umfassend der

Amtsverschwiegenheit unterliegen. Eine (ehemalige) Beamtin oder ein (ehemaliger) Beamter, die:der ein ihr:ihm ausschließlich kraft ihres:seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (§ 310 StGB). Unter gar keinen Umständen darf die Genannte also ihr als Staatsanwältin zugänglich gewordene Geheimnisse offenbaren oder verwerten.

Einem Beamten:einer Beamtin, dessen:deren Dienstverhältnis zur Republik Österreich bloß karenziert ist, drohen in einem solchen Fall darüber hinaus disziplinarische Konsequenzen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

